

Satzung des Vereins ProgettoQuindici e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ProgettoQuindici.
2. Er hat seinen Sitz in München. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins *ProgettoQuindici e.V.*.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Lientheaters in italienischer Sprache. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Einstudieren und die Aufführung von Theaterstücken mit Laiendarstellern.

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Aktive sowie Förder-Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind künstlerisch tätig, gestalten die Aufführungen, wirken bei deren Vorbereitung, Organisation und Durchführung mit und setzen sich durch dauerhaften persönlichen Einsatz für die Belange des Vereins und seines Wirkens in der Öffentlichkeit ein. Aktive Mitglieder können bei Arbeitssitzungen, die vom Vorstand einberufen wurden, dem Vorstand Empfehlungen aussprechen.
 - b) Förder-Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins im Wesentlichen durch ihren Mitgliedsbeitrag sowie ihre werbende Tätigkeit in ihrem Umfeld.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und vom Vorstand auf Anregung der Aktiven Mitglieder gerufen werden.
2. Mitglied des Vereins kann, ohne Altersbeschränkung, jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Wird der Aufnahmeantrag angenommen, tritt der Antragsteller dem Verein als Förder-Mitglied bei. Der Vorschlag zur Beförderung zum Aktiven Mitglied wird vom Vorstand auf der Grundlage von §4, Absatz 1, Buchstabe a) dieser Satzung formuliert und der Jahresversammlung zur Abstimmung gestellt.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird durch die Generalversammlung bestimmt. Jugendliche bis 16 Jahre sind beitragsfrei. Schüler und Studenten bis 26 Jahren sowie Senioren ab 65 Jahren haben Anspruch auf einen ermäßigten Vereinsbeitrag.
6. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Ermäßigungen auf die Eintrittspreise für die vom Verein veranstalteten Aufführungen. Für jedes Stück stehen zwei ermäßigte Karten pro Mitglied zur Verfügung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Dafür ist eine Frist von zwei Wochen angesetzt.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden, Zuschüsse, durch Erlöse der satzungsmäßigen Tätigkeit und durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Aktive Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren in gesonderten Wahlgängen gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der aktiven Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
3. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse und per Bekanntgabe auf den vereinseigenen Internetseiten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe beantragt, oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Wahl des Vorstands sind ein Versammlungsleiter und zwei Beisitzer, davon einer als Protokollführer, zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden: sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§13 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll

aufzunehmen, desgleichen Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung. Die Teilnehmerliste ist als Anlage beizufügen.

§14 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung, erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal Im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins Ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an "SOS-Kinderdorf e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren: es sei denn, die Mitglieder beschließen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung errichtet am 02.08.2017 und in der Mitgliederversammlung vom 05.02.2022 geändert.